



Stand: 21.04.2020

Münchner Förderformel (MFF); Umsetzung der Münchenzulage und des Fahrtkostenzuschusses (Job-Ticket)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die offenen Fragen zur Umsetzung der Münchenzulage und des Fahrtkostenzuschusses konnten für die Kindertageseinrichtungen, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, mit der Stadtkämmerei geklärt werden.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die genauen Modalitäten informieren. Wir bedanken uns bei Ihnen für die vielen Fragestellungen, die wir bei der Erstellung des Schreibens aufgegriffen haben.

Die Münchenzulage und der Fahrtkostenzuschuss können ab dem 01.01.2020 finanziert werden, wenn die Voraussetzungen für eine Gewährung tatsächlich vorlagen und die nachfolgenden Regelungen eingehalten werden.

1. Münchenzulage

1.1 Förderfähiger Personenkreis

- Die Münchenzulage wird für fest angestellte pädagogische Kräfte einschließlich Leitungen und stellvertretende Leitungen, die in der Kindertageseinrichtung beschäftigt sind, gewährt.
- Außerdem wird die Münchenzulage für fest angestelltes fachfremdes Personal gewährt, wenn dieses über die MFF-Faktoren abgerechnet wird. Sofern die Höchstbeträge überschritten werden, ist eine Förderung nicht möglich.
- Die Münchenzulage wird für Auszubildende gewährt, wenn diese über den Faktor Ausbildung abgerechnet werden. Es werden 80 Prozent der Kosten übernommen.
- Für Verwaltungskräfte, hauswirtschaftliche Mitarbeiter*innen*, Fachberatungen, Hausmeister, Zeitarbeitskräfte und Honorarkräfte wird **keine** Münchenzulage übernommen.

*) Für hauswirtschaftliche Mitarbeiter*innen (= Reinigungskräfte, Küchenkräfte und Köche) liegt ein Stadtratsantrag zur Prüfung vor.

1.2 Fördervoraussetzungen

- Die Förderung wird nur auf Antrag durch den*die Träger*in ausgereicht.
- Es ist nachzuweisen, dass der für den*die Träger*in gültige Tarifvertrag angepasst wurde und zu welchem Zeitpunkt.
- Sollte kein Tarifvertrag vorliegen, ist ggf. eine entsprechende Betriebsvereinbarung anzupassen oder eine Ergänzung der Arbeitsverträge vorzunehmen.
- Durch die Anpassung dürfen die in der geförderten Kindertageseinrichtung eingesetzten Beschäftigten nicht besser gestellt werden als vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München (Besserstellungsverbot).
- Der Gehaltsbestandteil für die Münchenzulage muss für jede*n förderfähige*n Mitarbeiter*in auf dem Gehaltsnachweis gesondert ausgewiesen werden. Der auf dem Gehaltsnachweis ausgewiesene Betrag ist der maximal förderfähige Betrag.
- Die Vorschriften zum geltenden Tarifrecht sind einzuhalten (z.B. bei Wegfall der Lohnfortzahlung).
- Eine Finanzierung der Münchenzulage erfolgt maximal in Höhe für vergleichbare städtische Mitarbeiter*innen (siehe unter 1.3 Höhe der Förderung).

1.3 Höhe der Förderung

Die Bestandteile der Münchenzulage können der Grundbetrag und der Kinderbetrag sein. Bei der Bemessung der Jahressonderzahlung werden die Bestandteile der Münchenzulage **nicht** berücksichtigt. Die Förderung erfolgt inklusive der entstehenden Arbeitgeberkosten.

1.3.1 Grundbetrag

Der Grundbetrag ist abhängig von der Eingruppierung der Beschäftigten.

Eingruppierung laut TVöD bzw. TVöD-SuE	Höhe der Münchenzulage monatlich
E 1 bis E 9; S 2 bis S 15	270,00 €
E 10 bis E 15; S 16 bis S 18	135,00 €

Für die nachfolgend genannten Ausbildungsrichtungen kann eine Münchenzulage gewährt werden.

Art der Ausbildung	Höhe der Münchenzulage monatlich
SPS-Praktikum (1. und 2. Ausbildungsjahr)	140,00 €
Berufspraktikum	140,00 €
Optiprax	140,00 €

Der Grundbetrag der Münchenzulage wird anteilig der individuellen Arbeitszeit im Verhältnis zur Arbeitszeit einer Vollzeitkraft gewährt.

Beispiel:

Eine Mitarbeiterin hat eine wöchentliche Arbeitszeit von 19,5 Wochenstunden (Arbeitszeit Vollzeitkraft: 39 Wochenstunden) und ist in Entgeltgruppe S 8a TvöD-SuE eingruppiert.

Die Mitarbeiterin kann eine Münchenzulage in Höhe von 135,00 € erhalten.

1.3.2 Kinderbetrag

Ein Kinderbetrag kann gewährt werden, wenn dem förderfähigen Personenkreis Kindergeld nach deutschem Recht ausgezahlt wird. Für jedes Kind kann ein Kinderbetrag gewährt werden.

Eingruppierung laut TVöD bzw. TVöD-SuE	Höhe des Kinderbetrags monatlich
E 1 bis E 13; S 2 bis S 18	50,00 €
E 14 bis E 15	25,00 €

Der Kinderbetrag der Münchenzulage wird anteilig der individuellen Arbeitszeit im Verhältnis zur Arbeitszeit einer Vollzeitkraft gewährt.

Beispiel:

Eine Mitarbeiterin hat eine wöchentliche Arbeitszeit von 19,5 Wochenstunden (Arbeitszeit Vollzeitkraft: 39 Wochenstunden) und ist in Entgeltgruppe S 8a TvöD-SuE eingruppiert. Sie erhält für zwei Kinder Kindergeld.

Die Mitarbeiterin kann einen Kinderbetrag in Höhe von 50,00 € erhalten.

[Die Mitarbeiterin hat zwei Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird. Daher kann der Kinderbetrag zweimal gewährt werden. Da sie teilzeitbeschäftigt ist wird der Kinderbetrag entsprechend reduziert. Berechnung: $(50,00 \text{ €} + 50,00 \text{ €}) / 39,00 \times 19,50$]

2. Fahrtkostenzuschuss

2.1 Förderfähiger Personenkreis

- Der Fahrtkostenzuschuss wird für fest angestellte pädagogische Kräfte, einschließlich Leitungen und stellvertretende Leitungen, in der Kindertageseinrichtung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden oder mehr gewährt.
- Außerdem wird der Fahrtkostenzuschuss für fest angestelltes fachfremdes Personal in der Kindertageseinrichtung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden oder mehr gewährt, wenn dieses über die MFF-Faktoren abgerechnet wird. Sofern die Höchstbeträge überschritten werden, ist eine Förderung nicht möglich.
- Der Fahrtkostenzuschuss wird für Auszubildende in der Kindertageseinrichtung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden oder mehr gewährt, wenn diese über den Faktor Ausbildung abgerechnet werden. Es werden 80 Prozent der Kosten übernommen.
- Für Verwaltungskräfte, hauswirtschaftliche Mitarbeiter*innen*, Fachberatungen, Hausmeister, Zeitarbeitskräfte und Honorarkräfte wird **kein** Fahrtkostenzuschuss übernommen.

*) Für hauswirtschaftliche Mitarbeiter*innen (= Reinigungskräfte, Küchenkräfte und Köche) liegt ein Stadtratsantrag zur Prüfung vor.

2.2 Fördervoraussetzungen

- Die Beschäftigten stellen einmal jährlich einen schriftlichen Antrag bei dem*der Träger*in der Kindertageseinrichtung auf Zahlung eines Fahrtkostenzuschusses mit beiliegender Kopie des Abonnementvertrags. Ein Antragsformular wird nicht durch die Landeshauptstadt München zu Verfügung gestellt. Eine pauschalierte Auszahlung wird nicht bezuschusst.
- Bestehen eines Abonnementvertrags der/des Beschäftigten über eine personalisierte Fahrkarte des ÖPNV (MVV, DB, BOB, Meridian) mit Gültigkeit von der Wohnung bis zur Arbeitsstätte **und**
- tatsächliche regelmäßige Nutzung des ÖPNV für die Fahrten zwischen der Wohnung der/des Beschäftigten und der Arbeitsstätte **und**
- der*die Träger*in stellt sicher, dass ihm jegliche Änderungen, die zu einer Veränderung der Höhe des Fahrtkostenzuschusses führen können (z. B. Umzug, Erkrankung, Erstattungen etc.) von seinen Beschäftigten unverzüglich mitgeteilt werden.
- Die Unterlagen, welche zum Nachweis der Fördervoraussetzungen dienen, sind zur Einsicht im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung durch die Landeshauptstadt München vorzuhalten und entsprechend aufbewahren.
- Die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses durch den Träger erfolgt, sofern möglich, mit dem monatlichen Entgelt.
- Der Gehaltsbestandteil für den Fahrtkostenzuschuss muss für jede*n förderfähige*n Mitarbeiter*in auf dem Gehaltsnachweis gesondert ausgewiesen werden. Der auf dem Gehaltsnachweis ausgewiesene Betrag ist der maximal förderfähige Betrag.

2.3 Höhe des förderfähigen Fahrtkostenzuschusses

- Für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen (insb. Kinderpfleger*innen, Erzieher*innen, Sozial- und Heilpädagogen*innen) und Auszubildende wird der Fahrtkostenzuschuss in Höhe der tatsächlichen Kosten, maximal jedoch in Höhe der Kosten, die für eine IsarCardJob für die Tarifzone M-6 im Jahresabonnement mit jährlicher Zahlungsweise zzgl. Servicepauschale anfallen würden, übernommen.

Aus nachfolgender Übersicht können Sie die maximalen Förderbeträge entnehmen:

Zone	jährlich	monatlich
M	477,84 €	39,82 €
M-1	765,84 €	63,82 €
M-2	978,84 €	81,57 €
M-3	1.185,84 €	98,82 €
M-4	1.395,84 €	116,32 €
M-5	1.608,84 €	134,07 €
M-6	1.821,84 €	151,82 €

- Für fachfremdes Personal in Kindertageseinrichtungen wird der Fahrtkostenzuschuss in Höhe der tatsächlichen Kosten, maximal jedoch in Höhe der Kosten, die für eine IsarCardJob für die Tarifzone M im Jahresabonnement mit jährlicher Zahlungsweise zzgl. Servicepauschale anfallen würden, übernommen.

Aus nachfolgender Übersicht können Sie den maximalen Förderbetrag entnehmen:

Zone	jährlich	monatlich
M	477,84 €	39,82 €

- Die Höhe des Fahrtkostenzuschusses ist unabhängig von der individuellen Zahlungsweise (monatlich/jährlich) des Abonnements durch die*den Beschäftigte*n.
- Bei Anspruch der/des Beschäftigten auf ein vergünstigtes ÖPNV-Ticket (z. B. aufgrund einer anerkannten Behinderung) sind nur die tatsächlich entstandenen Kosten förderfähig.
- Ein höherer Fahrtkostenzuschuss (z.B. aufgrund von Umzug der/des Beschäftigten in eine andere Tarifzone) ist ab dem ersten Monat, ab dem die Voraussetzungen dafür bestehen, förderfähig.

Beispiel:

Umzug von Tarifzone M-1 nach M-4 zum 15.04.

Der höhere Fahrtkostenzuschuss für die Zone M-4 kann ab April gezahlt werden.

- Verringert sich der Fahrtkostenzuschuss oder entfallen die Voraussetzungen für seine Gewährung, so endet die (höhere) Förderfähigkeit mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis fällt.

Beispiele:

(1) Umzug von Tarifzone M-4 zu M-1 zum 15.04.

Der Fahrtkostenzuschuss für die Zone M-4 wird bis Ende April gezahlt.

Ab Mai wird der Fahrtkostenzuschuss für die Zone M-1 übernommen.

(2) Umzug von Tarifzone M-4 zu M-1 zum 01.04.

Der Fahrtkostenzuschuss für die Zone M-4 wird bis Ende März gezahlt.

Ab April wird der Fahrtkostenzuschuss für die Zone M-1 übernommen.

Da der Umzug am Ersten eines Monats erfolgte, wird die Änderung bereits von diesem Tage an wirksam.

2.4 Zeitraum für die Förderung des Fahrtkostenzuschusses

Der Fahrtkostenzuschuss ist förderfähig

- ✓ ab dem Monat der schriftlichen Antragstellung der/des Beschäftigten bei dem*der Träger*in (Ausnahme in 2020: bei Antragstellung bis zum 30.06.2020 Förderfähigkeit rückwirkend zum 01.01.2020).
- ✓ nur für volle Beschäftigungsmonate, in denen die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
Beispiel:
Eine Erzieherin wird zum 11.05. neu eingestellt.
Ab Juni kann der Fahrtkostenzuschuss für die Mitarbeiterin gefördert werden.
- Wenn Personal über einen Zeitraum von 42 Kalendertagen aufeinanderfolgend keine Arbeitsleistung mehr erbringt, wird ab Beginn des nächstfolgenden Kalendermonats der Fahrtkostenzuschuss nicht mehr gewährt.
Beispiel:
Eine Mitarbeiterin ist im Zeitraum 23.01. bis 15.05. nicht im Dienst. Der 42. Tag der Abwesenheit ist der 04.03. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses lagen im gesamten Zeitraum vor.
Bis einschließlich März wird der Fahrtkostenzuschuss gewährt.
- Die 42-Tage-Regelung findet keine Anwendung bei Ausscheiden aufgrund von Kündigung des Arbeitsvertrags, Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Auflösungsvertrag und Renteneintritt.
Beispiel:
Das Arbeitsverhältnis wird zum 30.06. gekündigt. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses lagen im gesamten Zeitraum vor.
Bis einschließlich Juni wird der Fahrtkostenzuschuss gewährt.

3. Verfahren Antrag

3.1 Antragstellung

- Für das Bewilligungsjahr 2020 kann ein zusätzlicher Antrag auf Abschlagszahlungen für die Beantragung der Förderung für die Münchenezulage und/oder des Fahrtkostenzuschusses gestellt werden. Der Antrag steht voraussichtlich ab Mai 2020 zur Verfügung. Sie werden informiert, wenn der Antrag gestellt werden kann. Alternativ kann die Förderung für die Münchenezulage und/oder des Fahrtkostenzuschusses für das Bewilligungsjahr 2020 mit der Endabrechnung 2020 erfolgen. Im Antrag auf Abschlagszahlungen werden im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Arbeitgeberkosten für die Münchenezulage mit einer Pauschale berechnet. Die Berücksichtigung der individuellen Höhe erfolgt mit der Endabrechnung.
- Ab dem Bewilligungsjahr 2021 wird die Beantragung der Abschlagszahlungen für die Münchenezulage und/oder den Fahrtkostenzuschuss in das Antragsformular für die Abschlagszahlungen 2021 der Faktorenförderung integriert.
- Die Endabrechnung der Münchenezulage und/oder des Fahrtkostenzuschusses erfolgt im Rahmen der Endabrechnung für die Faktorenförderung.

3.2 Auszahlung der Förderung

- Für das Bewilligungsjahr 2020 erfolgt die Auszahlung der Abschlagszahlungen für die Münchenezulage und/oder des Fahrtkostenzuschusses in Höhe von 90% der zu erwartenden Förderung als Einmalbetrag.
- Ab dem Bewilligungsjahr 2021 erfolgt die Auszahlung der Förderung im Rahmen der vier Abschlagszahlungen der Faktorenförderung.

Da die individuellen Fragestellungen in diesem Schreiben aufgegriffen wurden, erfolgt keine gesonderte Beantwortung der einzelnen Fragen. Dies wurde im Schreiben vom Dezember 2019 bereits angekündigt.

Bei Fragen können Sie sich an Ihre Zuschuss-Sachbearbeitung wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Geschäftsstelle Zuschuss

Kontakt

Geschäftsbereich KITA
Geschäftsstelle Zuschuss
Bayerstraße 28
80335 München

zuschuss.kita.rbs@muenchen.de

Fax: 089 233-84379